

Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche und private Anlässe in Bauten und Räumen mit mehr als 100 Personen im Erdgeschoss oder 1. Obergeschoss, oder mehr als 50 Personen in den übrigen Geschossen. Die Brandschutzmassnahmen basieren auf der Verordnung über den allgemeinen Brandschutz (ABSV), der Verordnung über den baulichen Brandschutz (BBSV) sowie deren Richtlinien und Weisungen.

Sorgfaltspflicht

Der Eigentümer und Besitzer eines Gebäudes, sowie die für einen Betrieb oder die Benützung einer Liegenschaft zuständigen Personen (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart und Mieter), sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer/Nutzer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw., sowie jede Nutzungs- oder Zweckänderung bedürfen unter anderem einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei.

Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, Raucherwaren, feuergefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen usw. die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen. Bei Veranstaltungen gelten folgende

Brandschutzrichtlinien

1. Maximal zulässige Personenbelegung pro vorhandene Raumausgänge:
 - 1.1 50 - 100 Personen: 2 Ausgänge mit je mindestens 0.90 m Breite.
Die Ausgänge können zu 1 Treppenanlage führen.
 - 1.2 100 - 200 Personen: 3 Ausgänge mit je 0.90 m Breite
oder
2 Ausgänge von 1.20 m und 0.90 m Breite.
Die Ausgänge müssen zu 2 Treppenanlagen führen.
 - 1.3 Über 200 Personen: Alle Ausgänge müssen mindestens 1.20 m betragen.

Erdgeschoss:	pro 100 Personen	=	0.60 m Breite
Obergeschosse:	pro 60 Personen	=	0.60 m Breite
Untergeschosse:	pro 50 Personen	=	0.60 m Breite
- 1.4 Die Ausgänge müssen ins Freie oder zu mindestens 2 Treppenanlagen führen. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtwegrichtung öffnen.
- 1.5 Die an die Raumausgänge anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppen etc.) müssen nichtbrennbar ausgebaut sein und bis ins Freie den Türbreiten entsprechen, mindestens aber eine Breite von 1.20 m aufweisen.
- 1.6 Die Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind.
2. Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren etc.), sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Schlüsselkästchen an Fluchttüren sind nicht gestattet. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt oder überstellt werden.
3. Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Fluchtwege sind gemäss der Brandschutzrichtlinie "Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung" mit entsprechenden Sicherheitsbeleuchtungen / Rettungszeichen zu versehen.

4. Für Bestuhlungen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

4.1	Konzertbestuhlung: (Bestuhlung ohne Tische)		
	Freiraum zwischen Sitzreihen	min.	0.45 m Breite
	Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum	min.	1.20 m Breite
	Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang	max.	16 Sitzplätze
	zweiseitiger Zugang	max.	32 Sitzplätze

Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein.

4.2	Bankettbestuhlung: (Bestuhlung mit Tischen)		
	Abstand zwischen den Tischreihen:	min.	1.40 m Breite
	Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum	min.	1.20 m Breite

5. Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind nach Möglichkeit im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).

6. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen.

7. Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss Brandschutzrichtlinien zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller, sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.

8. Bauten und Räume mit grossen Personenbelegungen sind gegen Blitzschlag zu schützen.

9. Sämtliche Veranstaltungen mit Bühnenfeuerwerk sind grundsätzlich durch die Kantonale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

10. Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerpolizei oder der örtlichen Feuerwehr weitere Massnahmen zu treffen:

- Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln wie z.B. Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten, Löschdecken und Druckleitung der Feuerwehr.
- Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten.
- Anordnung einer Feuerwache, z.B. Angehörige der Pflichtfeuerwehr.
- Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr und Sanität. Ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen.

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.

11. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich sein.

12. Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt und deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

13. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

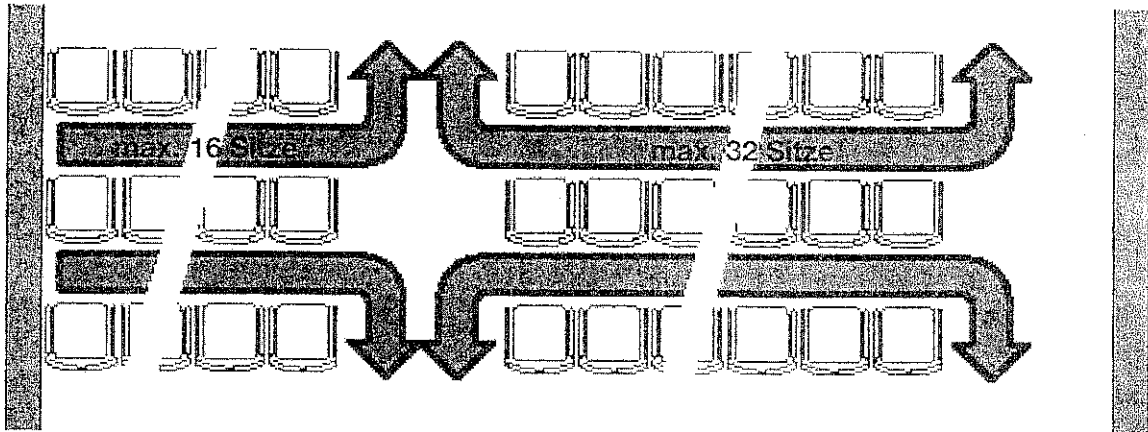
14. **Die Lokalitäten und Einrichtungen sind der örtlichen Baupolizei und/oder Feuerpolizei möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme anzumelden.**

1. Dekorationen dürfen nicht aus leichtbrennbaren Materialien bestehen. Zudem dürfen sie im Brandfall keine tropfenden und/oder giftige Gase entwickeln.
2. In Fluchtwegen (z.B. Korridore/Treppenhäuser) sind brennbare Dekorationen nicht gestattet.
3. Dekorationen dürfen keine Ausgänge, Löscheinrichtungen, Brandmelde-/Sprinklereinrichtungen, sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen respektive Sicherheitsbeleuchtungen verdecken oder verschliessen.
4. Papier für Dekorationen (z.B. Seidenpapier, Krepp, Girlanden, Luftschlangen, Wandverkleidungen) ist durch eine Imprägnierung schwerbrennbar zu machen (z.B. mit "Wasserglas").
5. Wandverkleidungen aus Folien oder Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (beispielsweise Aluminium-Folien) zu unterteilen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten.
6. Lampen dürfen nicht mit brennbaren Materialien umhüllt werden. Es wird empfohlen, die im Handel erhältlichen farbigen Glühbirnen zu verwenden.
7. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen darf für Dekorationen nicht benutzt werden. Matten aus geschältem Schilf, die durch Imprägnierung oder Anstrich schwerbrennbar gemacht worden sind, dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar oder dergleichen verwendet werden - nicht aber für Wandverkleidungen und Raumunterteilungen.
8. Polystyrol/Polyurethan-Schaumstoffe dürfen für kleinere Dekorationsartikel verwendet werden, nicht aber für Decken- und Wandverkleidungen oder Raumunterteilungen.
9. Ballons dürfen nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.
10. Im Brandfall ist die Feuerwehr sofort zu alarmieren.
11. Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen grundsätzlich nicht gefährdet werden.
12. **Sämtliche Dekorationen sind der Feuerwehr möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme zu melden.**

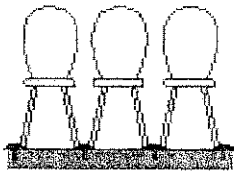
Für ergänzende Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Feuerwehr-Funktionäre/Innen der Gemeinde.

Ihre Feuerwehr berät Sie gerne bei der Planung Ihres Anlasses.

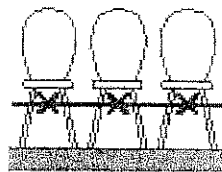
Anzahl Sitze pro Reihe



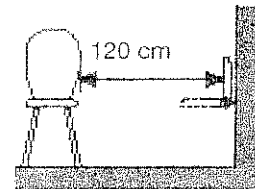
Befestigung der Bestuhlung



Unverrückbar
am Boden



Unlösbar
vom Publikum



Selbständig
hochklappend

Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung

Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen

